

# RS Vwgh 1999/9/30 98/15/0005

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 30.09.1999

## Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

## Norm

EStG 1988 §4 Abs1;

## Rechtssatz

Nach der stRsp des VwGH gehören alle Wirtschaftsgüter, die objektiv dem Betrieb zu dienen bestimmt sind und ihm auch tatsächlich dienen, somit betrieblich verwendet werden, zum notwendigen Betriebsvermögen. Dabei sind die Zweckbestimmung des Wirtschaftsgutes, die Besonderheiten des Betriebes und des Berufszweiges des Abgabepflichtigen sowie die Verkehrsauffassung maßgebend (Hinweis E 25.2.1997, 93/14/0196).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1998150005.X01

## Im RIS seit

11.07.2001

## Zuletzt aktualisiert am

16.07.2008

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)